

Daniel Kettiger

Omnibus tenetur se ipsum accusare

Anmerkungen zum Urteil des Bundesgerichts 7B_99/2012 vom 13. Januar 2013 (Fall Canard)

Im Urteil 7B_99/2012 vom 13. Januar 2013 hält das Bundesgericht fest, dass es zulässig ist, eine Person auf der Grundlage des Beweisverfahrens eines Zivilprozesses strafrechtlich zu verurteilen, obwohl zuvor die Strafuntersuchung mangels Ermittelbarkeit der Täterschaft eingestellt wurde. Das Urteil stellt einen erheblichen Einbruch in Verfahrensgrundrechte dar und bedarf der kritischen Würdigung. Im Urteil hält das Bundesgericht zudem erstmals fest, dass das Aussageverweigerungsrecht aus Art. 32 Abs. 1 BV abzuleiten ist.

Rechtsgebiet(e): Zivilprozessrecht; Strafprozessrecht; Grundrechte; Urteilsbesprechungen

Zitiervorschlag: Daniel Kettiger, Omnibus tenetur se ipsum accusare, in: Jusletter 1. April 2013 - ENTE

Inhaltsübersicht

1. Vorgeschichte des beurteilten Falls
2. Auszug aus den Erwägungen des Bundesgerichts
3. Anmerkungen
 - 3.1 Klärung der Verfassungslage
 - 3.2 Fragwürdiger Einbruch in den Nemo-tenetur-Grundsatz

1. Vorgeschichte des beurteilten Falls

[Rz 1] In den frühen Morgenstunden des 1. Januar 2011 kam es auf einer mit Lichtsignalen versehenen Kreuzung im St. Galler Rheintal zu einem Verkehrsunfall zwischen zwei je nach links abbiegenden Personenwagen. Das eine Fahrzeug wurde durch Herrn C. (Jean-Louis Canard¹) gelenkt, seine Frau sass auf dem Beifahrersitz. Im anderen Unfallfahrzeug befand sich das Ehepaar X. Beim Unfall entstand an den beiden Personenwagen ein Sachschaden von insgesamt rund 150'000.– Franken. Verletzt wurde niemand. Die Auswertung der Überwachungsanlagen und technische Untersuchungen der Kantonspolizei St. Gallen ergaben einwandfrei, dass beide Fahrzeuge im Zeitpunkt des Zusammenstosses eine erheblich überhöhte Geschwindigkeit aufwiesen (65 km/h bzw. 71 km/h statt der erlaubten 50 km/h). Die Auswertung der Überwachungskamera ergab zudem, dass das Ehepaar C. ein Rotlicht missachtet hatte; Frau X. bestätigte unabhängig davon, sie und ihr Mann hätten die Kreuzung bei grünem Lichtsignal befahren. Sämtliche beteiligten Personen wurden einem Blutalkoholtest unterzogen. Dieser ergab bei den Herren C. und X. Werte von über 0.8 Gewichtspromillen, bei den Damen Werte von unter 0.5 Gewichtspromillen Blutalkohol. Da sich alle vier beteiligten Personen weigerten, in der Sache auszusagen, stellte das Untersuchungsamt Altstätten mit Verfügung vom 1. April 2011 die Strafverfolgung ein.

[Rz 2] In der Folge strebte die AXA Versicherungen AG, bei der beide Fahrzeuge versichert waren, gegen Herrn C. als Halter des unfallverursachenden Fahrzeugs einen Zivilprozess vor dem zuständigen Genfer Gericht (Cour Civile de la Cour de Justice) an. Das Gericht gab einem Antrag der Klägerin statt, Herrn C. unter Beweisaussage (Art. 192 ZPO²) zu stellen. Die Befragung von Herrn C ergab, dass dieser in der Neujahrsnacht das Unfallfahrzeug lenkte. Daraufhin beantragte die AXA Versicherungen AG dem Untersuchungsamt Altstätten die Wiederaufnahme der Strafverfolgung (Art. 323 StPO³). Das Untersuchungsamt Altstätten verurteilte Herrn C. mit Strafbefehl vom 23. August 2011 wegen

grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG⁴) und Fahren in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration (Art. 91 Abs. 1 SVG) zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 1'000.– Franken und einer Verbindungsbusse von 9'000.– Franken. Das Kreisgericht Rheintal bestätigte auf Einsprache von Herrn C. hin dieses Urteil. Im anschliessenden Berufungsverfahren bestätigte auch das Kantonsgericht St. Gallen den Schuldspruch und die Strafen.

[Rz 3] Herr C. gelangte mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Dieses bestätigte mit Urteil 7B_99/2012 vom 13. Januar 2013 ebenfalls den Schuldspruch. Gleichzeitig hob es das Urteil der Vorinstanz hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe und der Verbindungsbusse auf und wies die Sache diesbezüglich zur Neuurteilung zurück, weil die Vorinstanzen die inzwischen erfolgte Scheidung des Ehepaars C. bei der Berechnung der Strafen nicht berücksichtigt hatte. Nachfolgend (Ziff. 2) werden nur jene Erwägungen des Bundesgerichts wiedergegeben, welche den Schuldspruch betreffen und hinsichtlich der Frage der Verfahrensgrundrechte von Interesse sind. Gemäss Angaben des Bundesgerichts ist keine amtliche Publikation des Urteils vorgesehen.

2. Auszug aus den Erwägungen des Bundesgerichts

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Grundsatzes «nemo tenetur se ipsum accusare vel podere» (Art. 113 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK), indem die St. Galler Strafbehörden Beweisaussagen der beschuldigten Person, die in einem Zivilprozess im Kanton Genf verwendet wurden, im Strafverfahren verwendeten. Er vertritt die Auffassung, dass trotz der Tatsache, dass das Zusammenspiel von ZPO und StPO dies grundsätzlich zulässt, Erkenntnisse aus einem Zivilprozess, die gesetzeskonform aber in Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes gewonnen wurden, im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen, und beruft sich dabei auf eine neuere Publikation (DANIEL KETTIGER, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter 3. Februar 2012, Rz. 46 ff.).

3.2 Als allgemeiner, früher aus Art. 4 aBV abgeleiteter Grundsatz des Strafprozessrechts ist anerkannt, dass niemand gehalten ist, zu seiner Belastung beizutragen. Der in einem Strafverfahren Beschuldigte ist demnach nicht zur Aussage verpflichtet. Vielmehr ist er aufgrund seines Aussageverweigerungsrechts

¹ Der Fall erlangte wegen des ausschweifenden Lebenswandels des Lokalpolitikers Jean-Louis Canard aus der Genfer Vorortsgemeinde Vernier im Raum Genf Bekanntheit, vgl. «Les affaires» de Jean-Louis Canard», Tribune de Genève, 13. Juni 2011, S. 11; «Canard: après la divorce maintenant le pénale», Tribune de Genève, 14. Januar 2013, S. 9.

² Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO), SR 272.

³ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO), SR 312.0.

⁴ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG), SR 741.01.

berechtigt zu schweigen, ohne dass ihm daraus Nachteile erwachsen dürfen (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1; Urteil des Bundesgerichts 8G.55/2000 vom 14. März 2001; BGE 121 II 273 E. 3a S. 281; BGE 109 Ia 166 E. 2b S. 167; BGE 106 Ia 7 E. 4 S. 8; BGE 103 IV 8 E. 3a S. 10; ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2002, § 39 N. 15; VIKTOR LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [nachfolgend: Zürcher Kommentar StPO], 2010, N. 5 ff. zu Art. 113). Eine ausdrückliche Garantie, dass der Beschuldigte nicht gezwungen werden darf, gegen sich selbst als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, enthält Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II. Ferner leiten Lehre und Rechtsprechung das Recht des Beschuldigten, zu schweigen und sich nicht selbst belasten zu müssen, auch aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK ab (BGE 121 II 273 E. 3a S. 282; Urteil i.S. John Murray gegen Grossbritannien vom 8. Februar 1996, Recueil CourEDH 1996-I S. 30, Ziff. 45 und EuGRZ 1996 S. 587; zur Diskussion in der Lehre siehe etwa JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 561 Fn. 52; dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3 S. 642; REGINA KIENER, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2000 und 2001, in: ZBJV 138/2002 S. 671; VIKTOR LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, N. 5 ff. zu Art. 113). Im Einzelnen ist die Tragweite des Nemo-tenetur-Prinzips in Bezug auf passive und aktive Verhaltenspflichten umstritten, insbesondere auch bezüglich Handlungspflichten, etwa Informationspflichten gegenüber irgendwelchen Behörden oder Privatpersonen, die sich mittelbar selbstbelastend auswirken können (siehe zum Ganzen TORSTEN VERREL, Nemo tenetur – Rekonstruktion eines Verfahrensgrundsatzes, Neue Zeitschrift für Strafrecht [NStZ] 1997 S. 361 ff., 415 ff.; RUDOLF MÜLLER, Neue Ermittlungsmethoden und das Verbot des Zwanges zur Selbstbelastung, EuGRZ 2002 S. 546 ff.; REGULA SCHLAURI, Das Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, Zürich 2003, S. 112 ff., 169 ff.).

3.3 Das Bundesgericht hat es bisher offen gelassen, ob das Aussageverweigerungsrecht Ausfluss der Unschuldsvermutung ist (Art. 32 Abs. 1 BV) oder sich aus den Verteidigungsrechten (Art. 32 Abs. 2 BV) der angeklagten Person ergibt (BGE 130 I 126 E. 2.1). Die überwiegende schweizerische Lehre leitet heute das Aussageverweigerungsrecht aus der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV) ab (ANDREAS AUER/GIORGIO MALINVERNI/MICHEL HOTTELIER, Droit constitutionnel suisse, Bd. II, Bern 2000, N. 1323; GIOVANNI BIAGGINI, Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft, Kommentar, 2007, N. 5 zu Art. 32 BV; HANS VEST, St. Galler BV-Kommentar, Zürich 2008, Rz. 6 ff. zu Art. 32 BV; VIKTOR LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, N. 5 ff. zu Art. 113; PETER GOLDSCHMID/THOMAS MAURER/JÜRIG SOLLBERGER, Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2008, S. 91). Ein Teil der Lehre vertritt sogar ausdrücklich die Auffassung, das Aussageverweigerungsrecht lasse sich nicht aus Art. 31 Abs. 2 BV oder Art. 32 Abs. 2 BV ableiten (vgl. VIKTOR LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, N. 10 zu Art. 113). Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Das Aussageverweigerungsrecht soll die beschuldigte Person davor schützen, sich im Hinblick auf eine strafrechtliche Verurteilung selber zu belasten und damit die Unschuldsvermutung zu durchbrechen. Es obliegt den Strafverfolgungsbehörden, die Schuld zu beweisen; diese Beweislastverteilung (vgl. HANS VEST, St. Galler BV-Kommentar, Zürich 2008, Rz. 5 zu Art. 32 BV) darf nicht durch Zwang zur Selbstbelastung zu Ungunsten des Beschuldigten verschoben werden. Die Pflicht zur Selbstbelastung würde letztlich auch einen unzulässigen Grundrechtsverzicht unter Zwang darstellen. Angesichts der unmittelbaren Ableitung des Aussageverweigerungsrechts aus der Unschuldsvermutung, kommt Art. 113 Abs. 1 StPO keine eigenständige Bedeutung zu; der Schutz dieser Rechtsnorm geht nicht über jenen von Art. 32 Abs. 1 BV hinaus.

3.4 Einer rechtskräftigen Einstellungsverfügung kommt die Wirkung eines freisprechenden Endentscheids zu (Art. 320 Abs. 4 StPO). Allerdings ist auch eine gültig erlassene und rechtskräftige Einstellungsverfügung nicht durchwegs rechtsbeständig. Die Staatsanwaltschaft muss die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendeten Verfahrens verfügen, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die (kumulativ) für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben (Art. 323 Abs. 1 StPO). Da die Zivilgerichte zur Rechtshilfe an die Staatsanwaltschaft verpflichtet sind (Art. 44 i.V.m. Art. 43 Abs. 1 StPO; NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2009, N. 2 zu Art. 43 StPO), ist es grundsätzlich möglich, dass die Wiederaufnahme der Strafverfolgung im Sinne von Art. 323 StPO auf der Grundlage von Akten eines Zivilprozesses erfolgt (dieser Auffassung auch DANIEL KETTIGER, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter 3. Februar 2012, Rz. 46). Angesichts der Tatsache, dass die StPO und die ZPO im Rahmen des gleichen, grossangelegten Rechtsetzungsvorhabens (Justizreform) geschaffen wurden, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diesen Entscheid bewusst

gefällt hat und dass kein gesetzgeberisches Versehen (DANIEL KETTIGER, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter 3. Februar 2012, Rz. 48) vorliegt. Das Bundesgericht ist auf Grund von Art. 190 BV gehalten, Bundesgesetze anzuwenden (dieser Auffassung auch DANIEL KETTIGER, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter 3. Februar 2012, Rz. 48); es erübrigt sich deshalb, die Frage zu prüfen, ob die Regelung des schweizerischen Landesrecht in einem grundsätzlichen Widerspruch zum Völkervertragsrecht (Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) steht.

3.5 Bestreitet ein Fahrzeughalter seine Täterschaft und weigert er sich, den Lenker bekanntzugeben, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich ohne Verletzung der in Art. 32 Abs. 1 BV verankerten Unschuldsvermutung und in Übereinstimmung mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend: EGMR) der Schluss zulässig, der Halter habe das Fahrzeug selber gelenkt (MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 985; Urteil des Bundesgerichts 6B_751/2009 vom 4. Dezember 2009; Urteil des Bundesgerichts 6B_676/2008 vom 16. Februar 2009 E. 1.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_41/2009 vom 1. Mai 2009). Die Grosse Kammer des EGMR führte in der Sache O'Halloran und Francis gegen Grossbritannien vom 29. Juni 2007 aus, die unter Strafandrohung erfolgte Aufforderung an einen Fahrzeughalter, die Person zu nennen, die das Fahrzeug während der Geschwindigkeitsüberschreitung gelenkt hatte, verstosse nicht gegen das Recht, zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten (teilweise publ. in: *forum* 1/2008 S. 2 mit Bemerkungen von WOLFGANG WOHLERS). Sie wies darauf hin, dass sich jeder Halter oder Lenker eines Motorfahrzeugs der Strassenverkehrsgesetzgebung unterwirft («All who own or drive motor cars know that by doing so they subject themselves to a regulatory regime. [...] Those [...] can be taken to have accepted certain responsibilities and obligations as part of the regulatory regime relating to motor vehicles [...]» [Ziff. 57]). Somit ergeben sich nach der neueren bundesgerichtlichen und konventionsrechtlichen Rechtsprechung für Halter und Lenker von Motorfahrzeugen aus ihrer Akzeptanz der Strassenverkehrsgesetzgebung und ihrer Fahrberechtigung gewisse Obliegenheiten. Einzig dann, wenn der Halter seine Weigerung in plausibler Weise damit begründet, nicht ein Familienmitglied der Strafverfolgung aussetzen zu wollen, dürfen aus dieser Weigerung keine für den Halter nachteilige Schlüsse gezogen werden (vgl. VIKTOR LIEBER, Zürcher Kommentar StPO, 2010, N. 27 zu Art. 113).

Dieser Fall lag vorerst vor, indem sich die Eheleute C. mit ihrer Aussagenverweigerung gegenseitig vor der Strafverfolgung schützen wollten. Auch im Zivilprozess hätte Herr C. nicht gegen seine Frau aussagen müssen (Art. 165 Abs. 1 lit. a ZPO). Im Rahmen der Beweisaussage (Art. 192 ZPO) war er aber zur Wahrheit verpflichtet und musste gegen sich aussagen. Diese Selbstbelastungspflicht geht nicht weiter als jene, die der EGMR im Strafverfahren hinsichtlich des Halters eines Fahrzeugs als konventionskonform beurteilte. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass in der Schweiz der Halter eines Motorfahrzeugs sich mit der Unterwerfung unter die Strassenverkehrsgesetzgebung nicht nur den Strassenverkehrsregeln unterwirft, sondern auf der Grundlage der Versicherungspflicht (Art. 63 SVG) in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Versicherer steht, das eine Auskunftspflicht im Schadensfall unabhängig von zivilprozessrechtlichen Vorschriften (Art. 191 und 192 ZPO) begründet.⁵

3. Anmerkungen

3.1 Klärung der Verfassungslage

[Rz 4] Das Bundesgericht⁶, und gestützt auf dessen Rechtsprechung teilweise auch die Lehre⁷, haben es bisher offen gelassen, ob das Aussageverweigerungsrecht Ausfluss der Unschuldsvermutung ist (Art. 32 Abs. 1 BV⁸) oder sich aus den Verteidigungsrechten (Art. 32 Abs. 2 BV) der beschuldigten Person ergibt. Diese Frage hat das Bundesgericht nun im vorliegenden Urteil geklärt (E. 3.3) und festgehalten, das Aussageverweigerungsrecht sei ein Teilgehalt der Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV). Das Bundesgericht schliesst sich damit – dogmatisch richtig – der herrschenden Lehre an. Das Bundesgericht nimmt gleichzeitig richtigerweise auch eine Präzisierung dahingehend vor, dass Art. 133 StPO weder im Verhältnis zu Art. 10 StPO noch im Verhältnis zu den verfassungsrechtlichen Garantien (Art. 32 Abs. 1 BV; Art. 6 Ziff. 1 EMRK⁹; Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II¹⁰) eine eigenständige Bedeutung zukommt. Im Verhältnis von Art. 113 StPO zu Art. 10 StPO ergibt sich dies bereits aus den Materialien.¹¹

⁵ Unveränderter Originaltext aus dem Urteil 7B_99/2012 vom 13. Januar 2013.

⁶ Vgl. BGE 130 I 126 E. 2.1.

⁷ Vgl. z.B. GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, Zürich 2007, Art. 32, Rz. 5.

⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

⁹ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101.

¹⁰ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2.

¹¹ Vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (Botschaft StPO), BBl 2006 1085, S. 1168.

3.2 Fragwürdiger Einbruch in den Nemo-tenetur-Grundsatz

[Rz 5] Das Bundesgericht geht von falschen Voraussetzungen aus, wenn es annimmt, der Bundesgesetzgeber habe die Möglichkeit, dass die Wiederaufnahme der Strafverfolgung im Sinne von Art. 323 StPO auf der Grundlage von Akten eines Zivilprozesses erfolgen kann, bewusst geschaffen (E. 3.4). Die Konstellation von gesetzlichen Bestimmungen, die letztlich das Vorgehen im Fall Canard ermöglichte, stellt ein gesetzgeberisches Versehen dar; dies wurde vom Verfasser auch schon hinlänglich aufgezeigt.¹² Bereits im Vorverfahren der Gesetzgebung zur ZPO wurde am fehlenden Selbstschutz der Parteien Kritik angebracht.¹³ Der weitgehend fehlende Selbstschutz der Parteien im Zivilprozess wurde vom Gesetzgeber bewusst gewählt und in der ZPO gesetzlich verankert. Dass dieser in seiner Reflexwirkung auf den Strafprozess zu einer Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und damit von Völkervertragsrecht führen könnte, wurde aber im Gesetzgebungsverfahren nie thematisiert, jedenfalls fehlen entsprechende ausdrückliche Hinweise in der Botschaft¹⁴ und in den bekannten Publikationen, die sich kritisch dazu äusserten¹⁵. Mithin hat der Gesetzgeber nicht bewusst eine Zivil- und Strafprozessgesetzgebung beschlossen, welche in bestimmten Fällen eine völkerrechtswidrige Praxis ermöglicht. Der Fall Canard hätte mithin nicht auf dem Weg der Verfassungs- und Gesetzesauslegung sondern auf dem Weg der Lückenfüllung gelöst werden müssen.

[Rz 6] Die herrschende Lehre und die Bundesgerichtspraxis gehen grundsätzlich vom Vorrang des Völkerrechts aus und verlangen eine völkerrechtskonforme Auslegung des Landesrechts.¹⁶ Im vorliegenden Fall würde der Schutz von Art. 6 EMRK selbst der so genannten «Schubert-Praxis» des Bundesgerichts¹⁷ Stand halten. Mithin kann – noch einmal¹⁸ – festgehalten werden, dass Erkenntnisse aus einem Zivilprozess, die gesetzeskonform aber in Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes gewonnen wurden, im Strafverfahren nicht verwendet werden dürfen.

[Rz 7] Befremdend ist letztlich auch die Rechtsprechung des EGMR, welche im Strassenverkehrsrecht den Nemo-tenetur-Grundsatz mit einer eher seltsamen Begründung ausser

Kraft setzt. Das Urteil ist denn nicht ohne Kritik geblieben.¹⁹ Noch befremdender ist allerdings, dass das Bundesgericht blind dem Urteil des EGMR folgt, nachdem es zuvor Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II zitiert hat. Diese Bestimmung im UNO-Pakt II verankert nämlich ausdrücklich und als eigenständige Garantie das Verbot des Zwangs, gegen sich selber als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen²⁰, und geht damit als völkerrechtliche Garantie über Art. 6 Ziff. 1 EMRK hinaus. Mithin gilt für die Schweiz der Nemo-tenetur-Grundsatz auch hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Strassenverkehrsdelikten.

[Rz 8] Die Art und Weise wie das Bundesgericht die Frage handhabt, ob die Wiederaufnahme der Strafverfolgung im Sinne von Art. 323 StPO auf der Grundlage von Akten eines Zivilprozesses erfolgen darf, wenn dabei der Nemo-tenetur-Grundsatz verletzt wird, legt nahe, dass der Bundesgesetzgeber innert nützlicher Frist tätig werden und diese Fragestellung durch eine Ergänzung der Verwertungsverbote in der StPO im Sinne von Art. 14 Ziff. 3 lit. g UNO-Pakt II klären sollte. In der StPO sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass Informationen, die aus der Parteibefragung (Art. 191 ZPO) oder der Beweisaussage (Art. 192 ZPO) im Rahmen eines Zivilprozesses gewonnen werden, im Strafverfahren gegen die Person, welche im Zivilprozess als Partei aussagte, nicht verwendet werden dürfen.

Mag. rer. publ. Daniel Kettiger ist Rechtsanwalt, Berater und Justizforscher in Bern; er war Gesetzesredaktor der Einführungsgesetzgebung zur StPO im Kanton Zug.

* * *

¹² Vgl. DANIEL KETTIGER, Schnittstellenfragen der Schweizerischen Strafprozessordnung, in: Jusletter 13. Februar 2012, Rz. 48.

¹³ Vgl. ERNST F. SCHMID, BSK ZPO, Art. 163, Rz. 6, mit Hinweisen.

¹⁴ Vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006 (Botschaft ZPO), BBl 2006 7221, S. 7317 und 7411.

¹⁵ Vgl. ISAAK MEIER/DIANA MÜRNER, Stolpersteine in der neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung, SJZ 2003, S. 601.

¹⁶ Vgl. ANDREAS S. ZIEGLER, Einführung in das Völkerrecht, 2. Aufl., Bern 2011, Rz. 281-284, S. 123 ff.

¹⁷ Vgl. ZIEGLER (Fn. 16), Rz. 284, S. 124 f.; ausführlich ANNE PETERS, Völkerrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Zürich 2012, § 8, S. 212 ff.

¹⁸ Vgl. auch schon KETTIGER (Fn. 12), Rz. 48.

¹⁹ Vgl. JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S. 985, mit Hinweisen.

²⁰ Vgl. VIKTOR LIEBER, Zürcher Kommentar zur StPO, Art. 113, Rz. 12.